



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Niederschrift

über die Sitzung des Rates

am

Wochentag	Datum
Montag	27.06.2011

Übersicht über die gefassten Beschlüsse		
TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
Nicht öffentliche Sitzung		
	Geschäftsordnungsbeschluss	140
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß West, Zur Hütte, 11. Änderung	141
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
Öffentliche Sitzung		
4	Ausschussumbesetzungen	
4.1	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der SPD - Fraktion vom 17.05.2011	142
4.2	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 22.06.2011	143
5	Beschlussvorlagen	
5.1	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Hennef	144
5.2	Neufassung der Hundesteuersatzung zur Einführung einer Hundesteuer für gefährliche Hunde	145
5.3	Erlass einer Nutzungsordnung für die Vermietung von städtischen Räumlichkeiten	146
5.4	Bibliothek; Satzungsänderung	147
5.5	Untersuchung der Verkehrssituation Hennef-Nord durch den ADAC; Neufassung der Parkgebührenordnung	148 - 149
5.6	Erlass einer Förderrichtlinie zur Verbesserung der Schul- und Bildungsarbeit in der Stadt Hennef	150
5.7	11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß-West, "Zur Hütte" 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 13a i.V.m. 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB), der öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 3 (2) und 4 (2) BauGB und der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) 1 BauGB /der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. §§ 13a i.V.m. 4a (3) 4 BauGB	151

Sitzung des Rates am 27.06.2011

	2. Satzungsbeschluss	
5.8	Bebauungsplan Nr. 04.3B Hennef (Sieg) - Bröl, Flutgraben West; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und der erneuten, eingeschränkten Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB 2. Satzungsbeschluss	152
5.9	Generalwegebau; Vereinbarung mit der Forstbetriebsgemeinschaft Hennef	153
5.10	Straßenbeleuchtung in der Stoßdorfer Straße, zwischen Bonner Straße und Schützenstraße im Rahmen der Leitungsverlegungen; Zustimmung zum Bauprogramm	154
5.11	Beschluss einer außerplanmäßigen Auszahlung hier: Erweiterung Gehweg Meiersheide	155
5.12	Beschluss einer außerplanmäßigen Auszahlung hier: Freigabe des Wirtschaftsweges zwischen der Gesamtschule Meiersheide und der Lise-Meitner-Straße für den öffentlichen Verkehr	156
5.13	Beschluss einer überplanmäßigen Aufwendung; hier: Bruchsteinsanierung am Katharinenturm in 53773 Hennef - Stadt Blankenberg	157
5.14	Beschluss einer überplanmäßigen Aufwendung; Sicherheitskonzept Mehrzweckhalle Meiersheide	158
5.15	Durchführung einer Einwohnerfragestunde; Antrag der SPD - Fraktion vom 16.05.2011	159
5.16	Kampagne Fairtrade-Stadt Antrag des Vereins Agenda 21 der Stadt Hennef (Sieg) e.V.	160
5.17	Feststellung des Jahresabschlusses 2008, Verwendung des Jahresüberschusses 2008, Entlastung des Bürgermeisters	161
5.18	Feststellung des Jahresabschlusses 2009; Verwendung des Jahresüberschusses 2009; Entlastung des Bürgermeisters	162
6	Anfragen	
7	Mitteilungen	
7.1	Rettungsdienstbedarfsplan für den Rhein-Sieg-Kreis	

N i e d e r s c h r i f t

Vorbemerkungen

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:00 Uhr
Ort: Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef
Einladungsdatum: 15.06.2011
Nachtragsdatum: 22.06.2011

Vorsitzender: Klaus Pipke
Schriftführerin: Monika Frey

Anwesenheitsliste:

Ratsmitglieder

Auerbach, Peter	CDU
Balansky, Hans-Joachim	Fraktionslos
Balansky, Michaela	Fraktionslos
Berger, Claudia	CDU
Bestgen, Markus	FDP
Bielak, Roman	Die Unabhängigen
Chillingworth, Harald	Die Unabhängigen
Deisenroth-Specht, Edelgard	SPD
Dohlen, Gerhard	CDU
Ecke, Matthias	GRÜNE
Fichtner, Bettina	SPD
Fiedrich, Detlev	GRÜNE
Gerheim, Sigrid	Die Unabhängigen
Gockel, Kay-Henning	GRÜNE
Golombek, Björn	SPD
Große Winkelsett, Christa	CDU
Hauf, Reinhard Dr.	CDU
Herchenbach, Jochen	SPD
Höhner, Hans Peter	CDU
Kania, Günter	CDU
Keuenhof, Elisabeth	CDU
Ludwig, Hans	Die Unabhängigen
Martius, Hans-Peter	CDU
Marx, Michael	FDP
Meinerzhagen, Norbert	Die Unabhängigen
Mikolajczak, Dirk	CDU

Offergeld, Ralf	CDU
Osterhaus-Ehm, Regina	CDU
Pasch, Rainer	CDU
Precker, Axel	SPD
Raderschadt, Willi	FDP
Roos-Schumacher, Hedwig Dr.	CDU
Sauer, Heinz Willi	CDU
Schenkelberg, Martin	CDU
Schmitz, Bernhard	CDU
Schmitz, Rudolf	FDP
Schramm, Christina	Die Linke
Spanier, Norbert	SPD
Stratmann, Irene	SPD
Wallau, Thomas	CDU
Walterscheid, Theo	CDU

Von der Verwaltung waren anwesend:

Herr Hanraths	Erster Beigeordneter
Frau Joerdell	Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt
Herr Müller-Grote	Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt
Herr Nentwig	Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Herr Schäfer	Rechnungsprüfungsamt
Herr Severin	Finanzmanagement
Frau Steffan	Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt
Herr Stenzel	Stadtbetriebe Hennef – AöR
Frau Trockfeld	Amt für Zentrale Steuerung und Service
Frau Weber	Kämmerin, Finanzmanagement

TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Nicht öffentliche Sitzung	
	Geschäftsordnungsbeschluss	140

Der Bürgermeister begrüßte die Ratsmitglieder und wies auf die verteilten Tischvorlagen hin und bat um die Aufnahme in die Tagesordnung:

- TOP 4.2, Anlage 2 a, Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der Fraktion „Die Unabhängigen“ vom 22.06.2011
- TOP 5.18, Anlage 19 a, Feststellung des Jahresabschlusses 2009; Verwendung des Jahresüberschusses 2009; Entlastung des Bürgermeisters

Die Tischvorlagen sind dieser Niederschrift beigefügt.

Frau Deisenroth-Specht beantragte TOP 7.1 als einem ordentlichen Tagesordnungspunkt zu behandeln.

Der Bürgermeister ließ über die Tagesordnung abstimmen:

Beschluss-Nr.: 140

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die Tagesordnung in der nun vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1	Beschlussvorlagen	
---	--------------------------	--

1.1	Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß West, Zur Hütte, 11. Änderung	141
-----	--	-----

Auf Empfehlung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz beschloss der Rat der Stadt Hennef (Sieg) einstimmig:

Der Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg) wird beauftragt, den als Anlage beigefügten städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß West, Zur Hütte, 11. Änderung, abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2	Anfragen	
---	-----------------	--

Keine.

3	Mitteilungen	
---	---------------------	--

Keine.

	Öffentliche Sitzung	
4	Ausschussumbesetzungen	

4.1	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der SPD - Fraktion vom 17.05.2011	142
-----	--	-----

Der Rat der Stadt Hennef beschloss einstimmig, die Ausschüsse des Rates der Stadt Hennef entsprechend des Antrages der SPD - Fraktion vom 17.05.2011 umzubesetzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.2	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 22.06.2011	143
-----	---	-----

Der Rat der Stadt Hennef beschloss einstimmig, die Ausschüsse des Rates der Stadt Hennef entsprechend des Antrages der Fraktion „Die Unabhängigen“ vom 22.06.2011 umzubesetzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5	Beschlussvorlagen	
---	--------------------------	--

5.1	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Hennef	144
-----	---	-----

Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses beschloss der Rat der Stadt Hennef einstimmig, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Hennef in der vorgelegten Fassung sowie den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Brandschauen mit dem Rhein-Sieg-Kreis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.2	Neufassung der Hundesteuersatzung zur Einführung einer Hundesteuer für gefährliche Hunde	145
-----	---	-----

Frau Große Winkelsett (CDU – Fraktion) beantragte die Hundesteuer auf 75 % des Steuersatzes für Hunde von Jagdausübungsberechtigten und amtlich bestätigten Jagdaufsehern, die ihr Jagdrecht in Revieren innerhalb des Stadtgebietes Hennef ausüben, zu ermäßigen, wenn für den Hund eine Brauchbarkeitsprüfung nach den Vorgaben des Landesjagdverbandes oder eine Verbandsgebrauchshundeprüfung (VGP) nachgewiesen wurde.

Der Bürgermeister wies darauf hin, dass der Antrag zu kurzfristig gestellt sei und schlug vor, das Thema Steuerermäßigung für Jagdhunde in der nächsten Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses beraten zu lassen.

Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses beschloss der Rat der Stadt Hennef mehrheitlich die Hundesteuersatzung in der als Anlage beigefügten Form.

Abstimmungsergebnis:

Enthaltungen: Eine aus der CDU - Fraktion und eine aus der Fraktion „Die Unabhängigen“.

Gegenstimmen: Drei aus der SPD – Fraktion sowie zwei fraktionslose Ratsmitglieder. Die übrigen Ratsmitglieder stimmten der Hundesteuersatzung zu.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

5.3	Erlass einer Nutzungsordnung für die Vermietung von städtischen Räumlichkeiten	146
-----	---	-----

Auf Empfehlung des Ausschusses für Kultur, Generationen und Soziales beschloss der Rat der Stadt Hennef einstimmig, die beigefügte Nutzungsordnung für die Nutzung der städtischen Versammlungsräume.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.4	Bibliothek; Satzungsänderung	147
-----	---	-----

Auf Empfehlung des Ausschusses für Kultur, Generationen und Soziales beschloss der Rat der Stadt Hennef einstimmig, die beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtbibliothek der Stadt Hennef (Sieg) vom 28.11.2005.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.5	Untersuchung der Verkehrssituation Hennef-Nord durch den ADAC; Neufassung der Parkgebührenordnung	148 - 149
-----	--	-----------

Herr Bestgen (FDP – Fraktion) bat die Verwaltung zu prüfen, ob eine kostenfreie Brötchentaste, eventuell unter Kostenbeteiligung der Werbegemeinschaft, möglich wäre und wie die Erfahrungen mit einer kostenfreien Brötchentaste in anderen Kommunen sei.

Herr Hanraths (Erster Beigeordneter) sagte eine Antwort im nächsten Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung zu.

Herr Ecke (Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen) beantragte die Neufassung der Parkgebührenordnung bis zur Klärung der offenen Fragen zu vertagen.

Der Bürgermeister ließ über den Vertagungsantrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen abstimmen:

Beschluss-Nr.: 148

Der Rat der Stadt Hennef beschloss mehrheitlich den Vertagungsantrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen abzulehnen.

Abstimmungsergebnis:

Enthaltungen: Eine aus der SPD – Fraktion.

Ja – Stimmen: Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen, „Die Unabhängigen“ und „Die Linke“

Die übrigen Ratsmitglieder stimmten dagegen.

Herr Spanier (SPD – Fraktion) beantragte die Gebühr für die Parkzeit bis 15 Minuten in § 3 bei 0,10 € zu belassen.

Der Bürgermeister ließ über die Neufassung der Parkgebührenordnung mit der Änderung der SPD – Fraktion beschließen:

Beschluss-Nr.: 149

Der Rat der Stadt Hennef beschloss mehrheitlich die Neufassung der Parkgebührenordnung in der als Anlage beigefügten Form mit der Änderung, die Gebühr für die Parkzeit bis 15 Minuten in § 3 bei 0,10 € zu belassen. Die Parkgebührenordnung tritt nach Abschluss des Offenlageverfahrens der Bauleitplanung für den neuen Einzelhandelskomplex an der „Alte Ladestraße“, frühestens jedoch zum 01.07.2012, in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimmen: Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen, „Die Unabhängigen“ und „Die Linke“

Die übrigen Ratsmitglieder stimmten dafür.

5.6	Erlass einer Förderrichtlinie zur Verbesserung der Schul- und Bildungsarbeit in der Stadt Hennef	150
-----	---	-----

Auf Empfehlung des Ausschusses für Schule, Sport und Städtepartnerschaften beschloss der Rat der Stadt Hennef:

Dem Erlass der Förderrichtlinie zur Verbesserung der Schul- und Bildungsarbeit in der Stadt Hennef in der der Sitzungsvorlage beigefügten Fassung wird mit Wirkung vom 01.01.2012 zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.7	<p>11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß-West, "Zur Hütte"</p> <p>1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 13a i.V.m. 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB), der öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 3 (2) und 4 (2) BauGB und der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) 1 BauGB /der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. §§ 13a i.V.m. 4a (3) 4 BauGB</p> <p>2. Satzungsbeschluss</p>	151
-----	--	-----

Auf Empfehlung der Fachausschüsse beschloss der Rat der Stadt Hennef (Sieg) einstimmig:

- 1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB**

und der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 4a Abs. 3 S. 1 BauGB wird wie folgt zugestimmt:

1.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ö1/Ö2: M. + C. Sch. und B. + E. T.

mit Schreiben vom 24.11.2008

Stellungnahme:

Es wird Einspruch gegen bestimmte Inhalte des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs erhoben.

Beim Immobilienkauf habe man sich darauf verlassen, dass auf Grund der Lage (Beginn der Wasserschutzzone II A, südlich der Grundstücksgrenze) eine weitere Bebauung auszuschließen sei.

Es wird gebeten, das Plangebiet in seiner westlichen Ausdehnung zu reduzieren.

Abwägung:

Aus Gründen des Trinkwasserschutzes wurden, in Absprache mit der Unteren Wasserbehörde, die überbaubaren Flächen im Westen des Plangebietes so reduziert, dass sie nunmehr gänzlich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 17.2 liegen. Damit wird der Anregung der Antragsteller entsprochen, die südlich an ihre Grundstücke angrenzenden Flächen von Bebauung freizuhalten.

Ö3: R. + I. K.

mit Schreiben vom 26.11.2008

Stellungnahme:

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans und der Änderung der Art der baulichen Nutzung von einem „Dorfgebiet“ in ein „Allgemeines Wohngebiet“ wird eine Erweiterung des Geltungsbereichs auf die, an den Änderungsbereich der 11. Änderung, angrenzenden östlichen Grundstücke mit der Flurstücknummer 113 und 245 beantragt, mit gleichzeitiger Erweiterung der Fläche des Allgemeinen Wohngebietes.

Zusätzlich wird um die Ausweitung der überbaubaren Fläche gebeten.

Abwägung:

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr.17.2 Heisterschoß-West, setzt für die Grundstücke mit der Flurstücknummer 113 und 245 MD (Dorfgebiet) fest. Die überbaubare Fläche erstreckt sich entlang der Straße „Zur Hütte“ bis zur östlichen Grenze des Geltungsbereichs der 11. Änderung. Somit besteht ein Baurecht für die angegebenen Grundstücke. Die Notwendigkeit der Änderung bzw. Erweiterung des Geltungsbereiches ist somit nicht gegeben.

Ö4: R. O.

mit Schreiben vom 15.11.2009

Stellungnahme:

Die Stellungnahme geht in mehreren Punkten auf

1. das Verbot der Bebauung von Wasserschutzgebieten,

2. auf die bisherige Verfahrensdauer
3. und auf die Dichte der Bebauung und die damit verbundene Störung des Ortsbildes ein.

Grundsätzlich sind die in dem Anschreiben formulierten Stellungnahmen differenziert, nach bebauungsplanrelevanten Fragen, zu betrachten und in der Abwägung zu behandeln.

Abwägung:

Anmerkung:

Die Stellungnahme wurde bereits in der Ausschusssitzung vom 17.11.2009 als Tischvorlage behandelt. Der Vollständigkeit halber wird sie der Abwägung beigelegt.

Zu 1. Die überbaubare Fläche des Konzeptes liegt im Osten in einem Teilbereich der Wasserschutzzone IIb und im Westen in der Wasserschutzzone IIa des Wahnbachtalsperrenverbandes.

In der Wasserschutzzone IIb sind Bebauungspläne, die Baugebiete oder andere eine bauliche Nutzung vorsehende Festsetzung enthalten, genehmigungspflichtig. In der Wasserschutzzone IIa sind Bebauungspläne und Satzungen, soweit sie Bebauungsverdichtungen oder Bebauungsausweitungen zulassen..... verboten

Da die geänderten Konzepte aber keine Bauflächen außerhalb des derzeit geltenden Bebauungsplanes ausweisen, fällt die geplante Bebauung nicht unter den Verbotstatbestand der WasserschutzgebietsVO Wahnbachtalsperre sondern ist lediglich genehmigungspflichtig. Der Kreis – Amt für technischen Umweltschutz- hat die Genehmigung, unter Beteiligung der Bezirksregierung und des Wahnbachtalsperrenverbandes, in Aussicht gestellt. Damit ist der Genehmigungstatbestand gemäß WasserschutzgebietsVO gegeben und somit gesetzeskonform und nicht verboten.

Die Ausweitung der Bebauung in westliche Richtung wurde zurückgenommen.

Zu 2. Der Aufstellungsbeschluss für die Bebauung „Zur Hütte“ wurde am 19.08.1985 gefasst. Das Verfahren wurde nicht abgeschlossen. Mit einem erneuten Antrag im Jahr 2007 beschloss der Ausschuss die Einleitung des Änderungsverfahrens. Durch Änderung des Geltungsbereichs und mehrere Änderungsbeschlüsse ist das Verfahren bis heute nicht abgeschlossen. Warum in der Zeit von 1985 bis 2007 das Verfahren nicht weiterbetrieben wurde, geht aus den Akten nicht hervor.

Zu 3. Im Laufe des Verfahrens wurde die anfängliche Zahl der Gebäude von 8 auf 6 Gebäude reduziert.

Die anfängliche Planung sah 8 Gebäude vor, was für eine dörfliche Bebauung eine sehr hohe Dichte aufwies, die eher der Maßstäblichkeit einer Vorstadtsiedlung entsprach. Der Erhalt des typischen Dorfcharakters und landschaftstypischer Bauweisen sollte aber durch die Bauleitplanung gesichert werden.

Durch die Reduzierung der überbaubaren Fläche wurde die Anzahl der Gebäude auf 6 reduziert. Diese Gebäude orientieren sich an der Größe der Umgebungsgrundstücke. Die rechtlich notwendigen Abstandsflächen werden eingehalten.

T1: Bezirksregierung Arnsberg (Bergbau und Energie)

mit Schreiben vom 14.11.2008

Stellungnahme:

Die Bezirksregierung Arnsberg teilt mit, dass der Planbereich auf einem inzwischen erloschenen Bergwerksfeld liegt. Nach den vorliegenden Unterlagen hat aber im Bereich des Plangebietes kein Bergbau stattgefunden. Demnach sei mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

T2: Deutsche Telecom

mit Schreiben vom 17.11.2008

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass

- sich im Plangebiet oberirdische Telekommunikationslinien befinden (Planunterlagen sind beigelegt).
- Für den Ausbau des Netzes Leitungsrechte sowie Geh- und Fahrrechte zu Gunsten der Telekom AG festzusetzen sind
- Eine unterirdische Versorgung nur unter den Voraussetzungen der Wirtschaftlichkeit durchgeführt werden kann.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei Anpflanzungen das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen – und Verkehrswesen (Ausgabe 1989) zu beachten sei.

Bei Eingriffen in den Boden im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/ -anlagen sei die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG, T-Com bei Arbeiten anderer einzuhalten.

Abwägung:

Der Bebauungsplan –Entwurf setzt ein Leitungsrecht zugunsten der Versorger auf Privatgrundstücken fest.

In den „Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wird der Hinweis 3.3 „Energieversorgung“ wie folgt ergänzt: Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen – und Verkehrswesen (Ausgabe 1989) ist zu beachten.

Bei Eingriffen in Grund und Boden im Bereich der vorhandenen Kommunikationslinien /-anlagen ist die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG, T-Com bei Arbeiten anderer einzuhalten.

T3: Wahnbachtalsperrenverband

mit Schreiben vom 19.11.2008

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet nicht nur in der Wasserschutzzone II B (innerer Bereich des Wasserschutzgebietes für die Wahnbachtalsperre liegt, sondern zum größten Teil innerhalb der Wasserschutzzone II A. Nach der am 14. Juni 1993 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung (§6 Abs. 2 Ziffer 12) sind Bebauungspläne, soweit diese Verdichtungen oder Bebauungsausweitungen zulassen in der Wasserschutzzone IIA verboten. Die Ausweitung oder Verdichtung einer Bebauung ist nach Auslegung der Bezirksregierung Köln nur im Einzelfall zulässig.

Der Planung wird nur für den Teil der Wasserschutzzone II B (innerer) Bereich zugestimmt, sofern Abwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt und Niederschlagswasser ebenfalls auf diesem Wege oder über die bewachsene und belebte Bodenzone versickert wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Abwasserbeseitigung gem. ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 142 „Abwasserkanäle und –leitungen in Wassergewinnungsgebieten (Ausgabe 2002) und Maßnahmen zum Straßenbau (RiStWag, Ausgabe 2002) „ durchzuführen sind.

Abwägung:

Zum Entwurf der 11. Änderung wurde die überbaubare Fläche zurückgenommen auf die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 17.2- Heisterschoß –West. Eine Bebauung der Grundstücksflächen außerhalb des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan-Gebietes Nr. 17.2 'Heisterschoß-West' ist aus wasserrechtlicher Sicht ausgeschlossen. Aus diesem Grunde sind die privaten Grundstücksanteile im Westen des Geltungsbereiches (WA 3/ WA4) ausschließlich als Hausgärten zu nutzen und von jeglicher Bebauung freizuhalten. Der Bebauungsplan-Entwurf setzt entsprechende Baugrenzen, ergänzt durch Textliche Festsetzungen zu Nebenanlagen (Punkt 1.2.3. der Textlichen Festsetzungen) fest.

Dadurch fällt dieses Vorhaben nicht mehr unter den Verbotstatbestand der generellen Bebauungsausweitung oder der generellen Bebauungsverdichtung in der Wasserschutzzone II A sondern ist nach Wasserschutzgebietsverordnung nur noch genehmigungspflichtig.

Nach dieser Verordnung sind gem. § 6 zum Schutz der Zone IIA, soweit nicht gem. §6 Abs.2 verboten, Bebauungspläne, die Baugebiete oder andere, eine bauliche Nutzung vorsehende Nutzung enthalten, genehmigungspflichtig.

Die geänderte Planung wurde von der Unteren Wasserbehörde der Bezirksregierung Köln sowie dem Wahnbachtalsperrenverband zur Stellungnahme vorgelegt.

Die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre wird von der Stadt Hennef im laufenden Bauleitplanverfahren beantragt und wird zum Satzungsbeschluss der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2- Heisterschoß –West vorgelegt.

Die Grenze zwischen den Zonen IIA und IIB-innen der ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wahnbachtalsperre des Wahnbachtalsperrenverbandes vom 14 Mai 1993 und die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans Nr. 17.2- Heisterschoß –West sind nachrichtlich in die Planzeichnung der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17.2 übernommen worden. Der überwiegende Teil des Plangebietes der 11. Änderung liegt in der Wasserschutzzone IIA.

Der Hinweis 3.2 „Wasserschutz“ der Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wird wie folgt ergänzt:

Die Abwasserbeseitigung ist gem. ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 142 „Abwasserkanäle und –leitungen in Wassergewinnungsgebieten (Ausgabe 2002) und Maßnahmen zum Straßenbau in Wasserschutzgebieten (RiStWag, Ausgabe 2002)“ durchzuführen.

Maßnahmen zum Straßenbau sind gem. den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag, Ausgabe 2002)“ durchzuführen.

T4: BUND

mit Schreiben vom 30.11.2008

Stellungnahme:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass Heisterschoß im Regionalplan nicht als ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich) geführt wird und dass weitere Siedlungsentwicklungen in Ortslagen ohne ASB nur in Einzelfällen zulässig sind. Es wird um Abstimmung dieses Sachverhaltes mit der Bezirksplanungsbehörde gebeten
2. Hinsichtlich möglicher Interessenskonflikte zwischen landwirtschaftlichem Betrieb an der Holzgasse und der geplanten Wohnbebauung wird um Ermittlung und Beachtung der Emissionsschutz- und Abstandsvorgaben gebeten.
3. Es liegen keine Daten für das Vorhandensein, bzw. für das Nicht-Vorhandensein von Amphibien z.B. der Erdkröte vor. Daher wird eine Kartierung vorgeschlagen. Zur Klärung der Eignung des Plangebietes als Lebensraum für Arten wie Gartenrotschwanz oder Schleiereule wird eine avifaunistische Kartierung vorgeschlagen.
4. Um Konkretisierung der Angaben zur Beseitigung des Niederschlagswassers wird gebeten. Nicht vertretbar sei eine Einleitung in den Mischwasserkanal.

Abwägung:

- Zu 1. Seitens der Bezirksregierung bestehen keine Bedenken in Bezug auf die Belange der Landesentwicklung, wie aus dem Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 11.11.2008 zu entnehmen ist. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein – Sieg, sieht für das Plangebiet „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ vor. Dieser Bereich umfasst neben den allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen u.a. Siedlungen unterhalb von 2.000 EW (derzeitige Einwohnerzahl von Heisterschoß ca. 1.300 EW). Der Verzicht auf die Darstellung kleiner Ortsteile >2.000Einwohnern als Siedlungsbereiche hat „weder ein allgemeines Bauverbot zur Folge, noch wird die weitere Entwicklung dieser Ortschaften im Rahmen der Bauleitplanung verhindert. Vielmehr kann es zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte, angemessene Entwicklung solcher Ortschaften erforderlich sein, im Flächennutzungsplan entsprechende Bauflächen bzw. Baugebiete darzustellen und daraus Bebauungspläne zu entwickeln. Dies kommt in Betracht zur Bestandssicherung und zur städtebaulich sinnvollen Abrundung vorhandener Ortschaften.....“ (Zitat aus Abschnitt 2.1.1 der „Textlichen Darstellung „ zum Regionalplan. In diesem Verfahren wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs.2 Nr. 2 BauGB angepasst.
- Zu 2. Die im Verfahren beteiligte Landwirtschaftskammer hat diesbezüglich keine Bedenken geäußert. Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von ca. 130 m von der Holzgasse entfernt. Angrenzend an das MD- Gebiet Holzgasse sind WR- und WA- Gebiete festgesetzt. Die 11. Änderung des Bebauungsplans Heisterschoß-West „ Zur Hütte“ wirkt sich aufgrund der Entfernung und der Umgebungsbebauung nicht negativ auf den landwirtschaftlichen Betrieb in der Holzgasse aus.
- Zu 3 Die Anregung wurde aufgenommen.
Die in Auftrag gegebene ergänzende Untersuchung bzgl. Fledermäuse,

- Schleiereule, Rauch-, Mehlschwalbe und sonstiger planungsrelevanter Arten kommt zu dem Fazit, dass
- ein Brut-Vorkommen der Schleiereule im Untersuchungsgebiet auszuschließen ist,
 - es wurden keine Nester der Mehlschwalbe gefunden,
 - es wurden keine Nester der Rauchschnalbe gefunden,
 - es wurden 2 Nester gefunden, die entweder auf den Gartenrotschwanz oder den Hausrotschwanz hindeuten,
 - für den Kammolch konnte jahreszeitbedingt keine Erfassung durchgeführt werden (Eine Nutzung des Plangebietes durch den Kammolch ist zwar theoretisch möglich, aber eher unwahrscheinlich. Der nahe gelegene Teich ist ein Ententeich und stellt das einzige Gewässer im Umfeld dar. Er ist räumlich isoliert und von der Struktur für einen Kammolch eher ungünstig. Mit seiner Größe und Tiefe und dem wahrscheinlich vorhandenen Fischbesatz ist er für den Kammolch als eher ungeeignet anzusehen),
 - für die Zauneidechse konnte jahreszeitbedingt keine Erfassung durchgeführt werden
(Ein Vorkommen ist zwar theoretisch möglich, jedoch ist dieses potentiell geeignete Habitat erst kurzfristig entstanden, zudem kleinstflächig und isoliert gelegen. Auch das Vorhandensein von Hunden und Katzen, die als Fressfeinde der Zaunechse fungieren können, spricht eher gegen ein Vorkommen der Zaunechse im Plangebiet).

Als Maßnahme hieraus resultiert die Anbringung von Halbhöhlen-Nistkästen für den Gartenrotschwanz. Die Festsetzung wird unter 1.7 der Textlichen Festsetzungen aufgenommen.

- Zu 4. Das im Südosten des Plangebietes liegende Grundstück (Flurstück 98) wird von dem vorhandenen Mischwasserendschacht „Zur Hütte“ angeschlossen. Die restlichen Grundstücke werden über eine Trennkanalisation zur Teichstrasse hin entwässert.
Eine Versickerung ist gem. den Bestimmungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wahnbachtalsperre des Wahnbachtalsperrenverbandes (Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre vom 14. Mai 1993) im Plangebiet, bis auf Niederschlagswasser, verboten.

T5: Rhein-Sieg Kreis

mit Schreiben vom 02.12.2008

Stellungnahme:

1. Gegen die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 Heisterschoß West, Zur Hütte der Stadt Hennef wurde vom Rhein-Sieg-Kreis auf Grund der Lage des Plangebietes im Wasserschutzgebiet mit Schreiben vom 02.12.2008 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB erhebliche Bedenken geäußert: Gemäß der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre § 6, Abs. 2, Ziffer 2 seien in der Wasserschutzzone II A Bebauungspläne verboten, soweit diese generell Bebauungsverdichtungen oder Bebauungsausweitungen zulassen oder das Einfügen von baulichen Anlagen und sonstigen vergleichbaren Nutzungen in unmittelbarer Nähe zu den Quellbereichen oder Ufern der Gewässer vorsehen.

Maßgebend für die Abgrenzung der Schutzzone war hier, nach Aussage der Bezirksregierung Köln, der unterhalb des Plangebietes liegende Teich, der direkte

Verbindung zum unterhalb beginnenden Gewässer hat, welches direkt in die Talsperre mündet.

Eine Ausweitung oder Verdichtung der Bebauung sei im Einzelfall über ein Befreiungsverfahren nach Wasserschutzgebietsverordnung zulässig. In diesem Verfahren seien die Bezirksregierung Köln sowie der Wahnbachtalsperrenverband zu beteiligen.

Die hier geplante Errichtung von ca. 10 Einfamilienhäusern könne nicht mehr als Einzelfall interpretiert werden. Daher könne eine Befreiung von den Verbotstatbeständen der Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre nicht in Aussicht gestellt werden. Die geplante Erweiterung des Bebauungsplangebietes im Bereich der Wasserschutzzone II A der Wahnbachtalsperre sei demnach zurückzunehmen.

2. Gegen die im Bereich der Wasserschutzzone IIB (innen) vorgesehene Bebauung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Hier seien jedoch folgende Anregungen und Hinweise zu beachten.
 - Zu berücksichtigen sind artenschutzrechtliche Belange. Die zum vorbeugenden Schutz der Fledermäuse empfohlenen Maßnahmen sind in der Satzung festzuschreiben.
 - Die genehmigungspflichtigen Tatbestände und Verbote der Wasserschutz-zonenverordnung Wahnbachtalsperre sind zu beachten.
 - Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung:

Die Planung wurde in Abstimmung mit dem Rhein – Sieg-Kreis (Amt für Technischen Umweltschutz - Siedlungswasserwirtschaft) überarbeitet.

Die wesentlichen Änderungen:

- Die überbaubaren Flächen der 11.Änderung liegen zu 100% im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 17.2.
- Die Planstraße wurde im Westen entsprechend verkürzt.
- In den, an der westlichen Grenze des Geltungsbereichs angrenzenden Hausgärten sind Nebenanlagen jeglicher Art unzulässig. (Ergänzung der „Textlichen Festsetzungen“ Punkt 1.2.3).

Die Planung wurde mit Beteiligung der Unteren Wasserbehörde (Amt für Technischen Umweltschutz- Siedlungswasserwirtschaft) geändert. Eine Genehmigung gem. §6 Abs.1 Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre wurde von der Unteren Wasserbehörde in Aussicht gestellt.

Sie wird von der Stadt Hennef im laufenden Bauleitplanverfahren beantragt und wird zum Satzungsbeschluss der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2- Heisterschoß –West vorgelegt.

- Zu 2. In den Textlichen Festsetzungen zum Vorentwurf waren unter Punkt 3.8 der Hinweise Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen“ aufgeführt. Dieser Punkt entfällt und wird ersetzt durch den neu hinzugefügten Punkt 1.7 der Textlichen Festsetzungen „Maßnahmen zum Schutz der Habitatpotentiale,, gem. § 9 Abs.1

Nr. 20 BauGB.

- Punkt 3.8 der Textlichen Festsetzungen wird um folgenden Hinweis ergänzt:
- Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

T6: LVR, Rheinische Bodendenkmalpflege

mit Schreiben vom 03.12.2008

Stellungnahme:

Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht werden keine Bedenken geäußert.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass beim Auftreten archäologischer Bodenfunde, die Gemeinde oder der LVR- Bodendenkmalpflege im Rheinland- zu informieren ist.

Abwägung:

In die Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wurde ein entsprechender Hinweis unter Punkt 3.1 aufgenommen.

T7: rhenag

mit Schreiben vom 06.11.2008

Stellungnahme:

Das Plangebiet kann über eine Netzerweiterung mit Gas- und Wasserleitungen versorgt werden.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Zu Ö 1, Herr K., Teichstr., Heisterschoß

Persönlich erschienen am 21.04.2010

Stellungnahme

Die Entwässerung über Baulast auf seinem Grundstück gilt nur für das alte Haus „Zur Hütte 11“, keine Entwässerung des kompletten Plangebietes mit Baulast auf seinem Grundstück, Forderung nach einer anderen Lösung der Entwässerung, sieht Gefahr von Überschwemmungen, wie bereits bei Starkregenereignis 2009 geschehen, keine Duldung von Baumaßnahmen auf seinem Grundstück.

Abwägung

Zum Pkt. Baulast

Der Hinweis zur Baulast wird zur Kenntnis genommen.

Die Planung zur Entwässerung wurde aufgrund des Einwandes überarbeitet. Die Trasse

der geplanten Anschlussleitung führt nun nicht mehr – wie noch im alten Entwurf vorgesehen - über das genannte Flurstück (Teichstr.).

Stattdessen ist geplant, die Entwässerung des Plangebietes an die bestehende Trennkanalisation in die Teichstraße zu führen und zwar weiter entlang der Planstraße über das südwestliche Grundstück WA3 (Flurstück 99) und über die daran angrenzende Grünfläche. Das Leitungsrecht wird dann über die Flurstücke 90 und 91 bis zur Teichstraße festgesetzt. Damit wird dem Vorschlag, der im Rahmen der Offenlage vorgebracht wurde, gefolgt.

Bei dem Bebauungsplan – Entwurf handelt es sich um einen Angebotsplan, der auf der bisherigen Entwässerung beruhte, die übernommen wurde. Die Baulast gilt für das alte, inzwischen längst abgerissene Gebäude und nicht mehr für die neu geplanten. Die für die Entwässerung notwendige Baulast wird neu geregelt werden. Der Bebauungsplan setzt im Bereich von Flurstück 99 einen 3 m breiten Streifen für Leitungsrechte fest.

Zum Pkt. Überschwemmung

Die Entwässerungsplanung wurde aufgrund der vorgetragenen Anregung zwischenzeitlich durch den Fachplaner überarbeitet. Die Gefahr der Überflutung wird eingedämmt durch den Neubau eines funktionsfähigen Entwässerungssystems nach Stand der Technik. Während bislang das Regenwasser „wild“ den Hang herunter fließen konnte, wird nun das Niederschlagswasser, das auf den bebauten und versiegelten Flächen niedergeht, in den neuen Kanal, der über die westlich angrenzende Wiese führt, in die Teichstraße direkt abgeleitet.

Damit bei seltenen Starkregenereignissen das Wasser, das auf die Freiflächen trifft bzw. nicht vom Kanal aufgenommen wird, nicht Richtung Wohnhäuser Teichstraße fließt, ist der Bau einer 1m hohen Stützmauer an der rückwärtigen Grundstücksgrenze der geplanten Neubebauung vorgesehen. Vor die Stützmauer ist auf den Grundstücken im Plangebiet eine Entwässerungsmulde geplant, die das Regenwasser aufnimmt und Richtung westlich verlaufenden Entwässerungsrohr weiterleitet.

Zu Pkt. Bohrungen

Durch die geänderte Führung der Entwässerungsleitungen wird es nicht zu Baumaßnahmen auf dem Grundstück selbst kommen. Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen im Plangebiet selbst sollten sich auf die üblichen, hinzunehmenden Behinderungen durch Baumaßnahmen in der Nachbarschaft reduzieren.

Zu Ö 2, Familie K., Zur Hütte, Heisterschoß

Mit Schreiben vom 06.05.2010

Stellungnahme

Antrag, den Ratsbeschluss zu ihrem Grundstück vom 16.12.1985 zu übernehmen oder falls erforderlich zu erneuern. Der damalige Beschluss sieht eine Befreiung von Erschließungsbeiträgen bei einer Verlängerung der Straße „Zur Hütte“ vor.

Abwägung

Dem Antrag wird nicht gefolgt. Das betreffende Grundstück „Zur Hütte 1“ liegt außerhalb des Geltungsbereiches der 11. Änderung und ist somit nicht Gegenstand der jetzigen Planung.

Für die 11. Änderung sind die gegebenen Anregungen nicht verfahrensrelevant, da erschließungsbeitragsrechtliche Fragen nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens sind.

Zu T 1, Wahnbachtalsperrenverband

Mit Schreiben vom 09.04.2010

Stellungnahme

Hinweis auf zu beachtende Runderlasse des MUNLV NRW zur Niederschlagswasserbeseitigung und Niederschlagsentwässerung. Außerdem Hinweis zu Punkten, die aus dem Bebauungsplan resultierenden Baumaßnahmen resultieren.

Abwägung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die „Textlichen Festsetzungen“ des Bebauungsplanes Kap. 3.2 „Wasserschutz“ werden um die Hinweise auf die Runderlasse des MUNLV NRW folgendermaßen ergänzt: Bei einer Bebauung ist der RdErl. des MUNLV NRW „Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51 a des Landeswassergesetzes (18.5.1998) zu beachten. Es ist der RdErl. des MUNLV NRW „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ (26.5.2004) zu beachten.

Die weiteren Punkte sind im anschließenden Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten. Sie werden ebenfalls im Kap. 3.2 Wasserschutz der Textlichen Festsetzungen übernommen

Zu T 2, Rhein-Sieg-Kreis

Mit Schreiben vom 10.05.2010

Stellungnahme

Hinweis zur Wasserschutzzone IIB bzw. IIA des Wasserschutzgebietes Wahnbachtalsperre. Hinweis zur Entsorgung des anfallenden Bodenmaterials

Abwägung

Die beiden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den Textlichen Festsetzungen ist unter Kap. 3 Hinweise, 3.2 „Wasserschutz“ ein entsprechender Hinweis zur Wasserschutzzone formuliert. Ebenfalls ist unter 3.2.4 „Entsorgung von auffälligem Bodenmaterial“ der entsprechende Hinweis aufgenommen.

1.3 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB

Zu Ö 1, Familie K.

mit E-Mail vom 14.02.2011

Stellungnahme

Ö1 erheben Einspruch, beantragen erneut, inhaltlich den Ratsbeschluss vom 18.02.1986 auf die jetzigen Verhältnisse zu übernehmen, d.h. zu beschließen, dass

- die Stadt mit dem Grundstückseigentümer einen Erschließungsvertrag abschließt, der die Verlängerung der Str. „Zur Hütte“ regelt.
- In diesem Erschließungsvertrag wird für den Grundstückseigentümer verpflichtend festgelegt, dass er die Kosten für die Baumaßnahme der neuen Planstr. im Plangebiet zu tragen hat. (für die vorderen Anlieger keine Kosten aus der Straßenbaumaßnahme für die neue Planstr. entstehen)
- Im Erschließungsvertrag wird sichergestellt, dass nach Fertigstellung der Str. „Zur Hütte“ Schäden, die an der fertigen Straße durch die Baumaßnahme im Plangebiet entstehen, hier Wiederherstellung der Str. „Zur Hütte“ von der Bergischen Str. bis zum jetzigen Ausbauende – bei Erfordernis – durch den Erschließungsunternehmer zu dessen Lasten erfolgen muss.

Abwägung

Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen. Es besteht keine rechtliche Notwendigkeit, den Ratsbeschluss von 1986 zu wiederholen.

Die hier im Rahmen der Bebauungsplan – Änderung vorgelegten Fragen und Anregungen sind ausschließlich erschließungsbeitragsrechtlicher Natur und können nicht abschließend und verbindlich in diesem Bebauungsplanverfahren beantwortet werden. Es hat in Heisterschoß bereits eine Bürgerinformationsveranstaltung zum Thema „Straßenausbau“ gegeben, bei der von Seiten der Stadt die Fragen zum Erschließungsbeitragsrecht beantwortet wurden.

Die Stadt schließt einen Erschließungsvertrag gem. § 124 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem rückwärtigen Grundstückseigentümer ab. Im Vorfeld zu diesem Erschließungsvertrag haben bereits mehrere Gespräche mit dem Grundstückseigentümer stattgefunden, der bei diesem Gespräch zu dieser Problematik seine grundsätzliche Bereitschaft signalisiert hat, die Erschließung der Wohneinheiten in der Straße „Zur Hütte“ selbst zu schaffen. Gegenstand dieses Vertrages ist die Herstellung der Erschließungsanlage im Plangebiet (hinterer Teil der Str. „Zur Hütte“), für die sich dann mit diesem Vertrag der jetzige Eigentümer verpflichtet.

Der vordere Teil der vorhandenen Straße „Zur Hütte“ wird erst fertiggestellt, wenn die Baumaßnahmen im rückwärtigen Teil erfolgt sind, um Schäden an der neuen Straße zu vermeiden.

Zu Ö2, vordere Anlieger der Straße

mit E-Mail vom 14.02.2011

Stellungnahme

Ö 2 wenden ein, dass nach dem ihnen bekannten Sachstand nur die vorderen Anlieger an der vorhandenen Str. „Zur Hütte“ (3 Parteien) zu Erschließungsbeiträgen zur Herstellung der bestehenden Str. „Zur Hütte“ herangezogen werden sollen, die Grundstücke im Plangebiet nicht, obwohl sie direkt an das Ausbauende der bestehenden und jetzt herzustellenden Str. „Zur Hütte“ anschließen und auf die vorhandene Str. „Zur Hütte“ angewiesen sind, um so auf die überörtliche Hauptverkehrsstraße zu gelangen.

Ö 2 wenden ferner ein, dass nach Fertigstellung der Str. „Zur Hütte“ anschließend die Erschließung/Baumaßnahme im Plangebiet erfolgen würde. Schwertransporter ... (donnern) fahren über die fertige Anliegerstr. „Zur Hütte“, die anschließend „ramponiert“ aussehen dürfte.

Die vorderen Anlieger der fertiggestellten Str. „Zur Hütte“ würden sich in ihren elementaren Rechten verletzt sehen, wenn die Wiederherstellung der fertigen Str. „Zur Hütte“ durch den Erschließungsverursacher des Plangebietes nicht rechtsverbindlich geregelt würde im Rahmen des jetzigen Baugenehmigungsverfahrens.

Abwägung

Die hier im Rahmen der Bebauungsplan – Änderung vorgelegten Fragen und Anregungen sind ausschließlich erschließungsbeitragsrechtlicher Natur und können

nicht abschließend und verbindlich in diesem Bebauungsplanverfahren beantwortet werden. Es hat in Heisterschoß bereits eine Bürgerinformationsveranstaltung zum Thema „Straßenausbau“ gegeben, bei der von Seiten der Stadt die Fragen zum Erschließungsbeitragsrecht beantwortet wurden.

Die Stadt schließt einen Erschließungsvertrag gem. § 124 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem rückwärtigen Grundstückseigentümer ab. Im Vorfeld zu diesem Erschließungsvertrag haben bereits mehrere Gespräche mit dem Grundstückseigentümer stattgefunden, der bei diesem Gespräch zu dieser Problematik seine grundsätzliche Bereitschaft signalisiert hat, die Erschließung der Wohneinheiten in der Straße „Zur Hütte“ selbst zu schaffen. Gegenstand dieses Vertrages ist die Herstellung der Erschließungsanlage im Plangebiet (hinterer Teil der Str. „Zur Hütte“), für die sich dann mit diesem Vertrag der jetzige Eigentümer verpflichtet. Die vollständigen Kosten der Erschließung würde der jetzige Grundstückseigentümer bei Veräußerung der einzelnen Baugrundstücke auf die neuen Bewohner weitergeben.

Der Zeitpunkt der Herstellung der Erschließungsstraße ist nicht Gegenstand des Bebauungsplan - Verfahrens und kann nicht über den Bebauungsplan geregelt werden.

Die neu erstellte Straße „Zur Hütte“ soll nicht durch Baumaßnahmen im rückwärtigen Teil ramponiert werden. Es ist geplant, dass der Straßenendausbau des vorderen Teils der Straße „Zur Hütte“ erst nach Beendigung der Baumaßnahmen im rückwärtigen Teil erfolgt, um Schäden an der neu gebauten Straße zu verhindern.

zu T1, rhenag

mit Schreiben vom 23.12.2010

Stellungnahme:

Keine Bedenken, vorhandene Gas- und Wasserversorgungsanlagen sind in ihrem Bestand zu sichern, beigelegt ist ein Gas- und Wasserbestandsplan

Abwägung:

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

zu T2, Landesbetrieb Straßenbau NRW

mit E-Mail vom 26.01.2011

Stellungnahme:

Grundsätzlich keine Bedenken

Hinweis, dass, sollten die Ausweisungen verkehrliche Auswirkungen auf die bestehende Einmündung „Teichstr. – L 352 zeigen, die Gemeinde anstehende Kosten für erforderliche Umbauten der Einmündung selbst zu tragen hat. Dies gilt ebenfalls für erforderlich werdende Einbauten in der L 352 wie Querungshilfen u.ä.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Gemäß §§ 13a i.V.m. 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV.NRW.S.688) wird die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17.2 Hennef (Sieg) Heisterschoß – West, „Zur Hütte“ mit seinen textlichen Festsetzungen als Satzung und die Begründung einschließlich ihrer Anlagen hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.8	<p>Bebauungsplan Nr. 04.3B Hennef (Sieg) - Bröl, Flutgraben West;</p> <p>1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und der erneuten, eingeschränkten Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>2. Satzungsbeschluss</p>	152
-----	---	-----

Auf Empfehlung der Fachausschüsse beschloss der Rat der Stadt Hennef (Sieg) mehrheitlich:

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimmen: Die Fraktionen SPD, „Die Unabhängigen“, Bündnis 90 / Die Grünen, „Die Linke“ sowie zwei fraktionslose Ratsmitglieder.

Die Fraktionen CDU und FDP stimmten der Beschlussvorlage zu.

2. **Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, der Öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB wird wie folgt zugestimmt:**

1.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

zu B1, Initiative gegen eine weitere Bebauung des Flutgrabens in Hennef-Bröl mit Schreiben vom 22.03.2010 (Eingang: 23.03.2010)

1. Stellungnahme:

Der Änderungsentwurf ist städtebaulich nicht erforderlich und gerechtfertigt, weil in Hennef im Allgemeinen und in der Ortslage Bröl im Besonderen kein Bedarf an weiteren Wohnbauflächen besteht.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden und eine „Außenentwicklung“ erst nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten in Betracht gezogen werden.

1. Abwägung:

Die Ortslage Bröl weist nach wie vor nur ein geringes Angebot an freien, bebaubaren und verfügbaren Grundstücken auf. Durch die Planung werden in Bröl fünf Baugrundstücke für freistehende Einfamilienhäuser geschaffen.

Den Anforderungen an Flächen sparendes und ökologisches Bauen wird gerade mit der Ausweisung von Wohnbaufläche an dieser Stelle Rechnung getragen, weil die Erschließung der Grundstücke bereits vollständig vorhanden ist. Eine klassische Außenentwicklung liegt hier also nicht vor, sondern eine städtebaulich sinnvolle Ergänzung der vorhandenen Bebauung.

2. Stellungnahme:

Der Änderungsentwurf wird den Anforderungen des Abwägungsgebots nicht gerecht, da die Belange des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes außer Acht gelassen werden.

2. Abwägung:

Sowohl die Belange des Umweltschutzes als auch die Belange des Hochwasserschutzes wurden im Verfahren eingehend untersucht und entsprechend den Ergebnissen der Fachingenieure in den Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Die geplante Bebauung wurde bereits im Vorfeld im Hinblick auf Landschafts- und Hochwasserschutz sowie den Städtebau auf ein vernünftiges Maß reduziert. Die Baugrundstücke wurden ca. 30 m vom Weg „Am Brölbach“ abgerückt.

In den Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird der Bau von Kellern ausgeschlossen. Bei entsprechender bautechnischer Ausführung und Vorkehrungen zur Abdichtung (z.B. weiße Wanne) sind jedoch Ausnahmen möglich, wobei das Risiko auf Seiten der Bauherren liegt.

3. Stellungnahme:

Der Änderungsentwurf birgt für die Stadt Hennef und auch die einzelnen Ratsmitglieder aufgrund dessen (Stellungnahmen 1 und 2) nicht übersehbare Haftungsrisiken.

3. Abwägung:

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens werden alle notwendigen Untersuchungen durchgeführt, um sowohl für die künftige Wohnbevölkerung als auch für die Natur gesunde Verhältnisse zu schaffen bzw. zu erhalten. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden in der Planung und in den Textlichen Festsetzungen entsprechend berücksichtigt. Grundsätzlich wird der Kellerbau ausgeschlossen.

Sollte jedoch ausnahmsweise der Bau eines Kellers gewünscht sein, liegt das Risiko ausschließlich bei den Bauherren selbst. Hierauf wird in den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ausdrücklich hingewiesen. Eine Haftung der Stadt und der Ratsmitglieder bei Hoch- und Qualmwasserschäden ist somit auszuschließen.

zu T1: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
mit Schreiben vom 22.03.2010 (Eingang: 23.03.2010)

Stellungnahme:

In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom vorgesehen werden müssen.

Die Versorgung des B-Plan-Bereiches ist von der vorhandenen Längstrasse (im Flutgraben) möglich.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ein entsprechender Hinweis in den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan (Parallelverfahren) aufgenommen.

zu T2: Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
mit Schreiben vom 31.03.2010

Stellungnahme:

Belange der Straßenbauverwaltung sind nicht direkt betroffen.

Vorsorglich erfolgt der Hinweis:

„Sollte es nach Ausbau des Wohngebietes aufgrund des gestiegenen Verkehrsaufkommen zu notwendigen Änderungen im Einmündungsbereich der Bundestrasse kommen, behält sich der Straßenbaulastträger der B 478 vor, den Vorhabenträger, respektive die Stadt Hennef, zu den planerischen und baulichen Kosten heranzuziehen.“

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine wahrnehmbare Qualitätsverschlechterung der Anknüpfung an die B 478 durch 5 neue Wohneinheiten wird nicht unterstellt.

zu T3: Rhein-Sieg-Kreis, Regional- / Bauleitplanung
mit Schreiben vom 07.04.2010 (Eingang: 12.04.2010)

Stellungnahme:

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass im Hochwasserfall eine Gefährdung von Anlagen im Planbereich durch aufsteigendes Grundwasser (Qualmwasser) bzw. durch drückendes Grundwasser sowie eine Überschwemmungsgefährdung bei extremen Abflussereignissen, die das Jahrhunderthochwasser der Bröl überschreiten, nicht ausgeschlossen werden kann. Durch die Bauherren ist eine eigenverantwortliche Bauvorsorge zu treffen.
- b) Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.
- c) Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung:

Zu a) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Nähe zur Bröl extreme Grundwasserstände nicht ausgeschlossen werden können und dass der Bau von Kellergeschossen daher generell nicht zulässig ist. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn eine entsprechende bautechnische Ausführung und Abdichtung (z.B. Weiße Wanne) erfolgt. Das Risiko liegt dann aber auf Seiten der Bauherren. In den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan erfolgt der Hinweis zum Bau der Kellergeschosse analog.

Zu b) und c) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und als Hinweise in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

zu T4: Aggerverband

mit Schreiben vom 26.05.2010

Stellungnahme:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine Konkretisierung der geplanten Niederschlagswasserentsorgung wird angeregt.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt (Anlegung einer Versickerungsmulde).

zu T5: Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW

mit Schreiben vom 06.06.2005

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Umfeld Bombenblindgänger / Kampfmittel auftreten können. Da sich jedoch im unmittelbaren Bereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln ergeben, bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahme. Eine Garantie der Freiheit von Kampfmitteln kann nicht gewährt werden.

Daher sind bei Kampfmittelfunden während der Erd- / Bauarbeiten die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In die Textlichen Festsetzungen wurde ein entsprechender Hinweis zu Kampfmittelfunden bereits aufgenommen.

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu T1: Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW

mit Schreiben v. 06.06.2005 (*erneute Vorlage durch Ordnungsamt Stadt Hennef*)

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Umfeld Bombenblindgänger / Kampfmittel auftreten können. Da sich jedoch im unmittelbaren Bereich keine Hinweise auf das Vorhandensein

von Kampfmitteln ergeben, bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahme. Eine Garantie der Freiheit von Kampfmitteln kann nicht gewährt werden.

Daher sind bei Kampfmittelfunden während der Erd- / Bauarbeiten die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In den Textlichen Festsetzungen wurde ein entsprechender Hinweis zu Kampfmittelfunden bereits aufgenommen.

zu T2: Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG)

mit Schreiben vom 04.01.2011 (Eingang: 05.01.2011)

Stellungnahme:

Gegen die Aufstellung einer Bauleitplanung in der vorgesehenen Lage werden grundsätzlich keine Bedenken erhoben, wenn die folgenden Hinweise Beachtung finden:

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr - auch mit Dreiaxser-Großraumwagen - gewährleistet.

Es ist darauf zu achten, dass Straßeneinmündungen mit Eckausrundung vorgesehen und ausgeführt sowie Stichstraßen mit Wendeanlagen (Wendekreis oder -hammer) geplant und errichtet werden. Insbesondere Wendekreise bedürfen dabei eines Radius von 9 Metern.

Des Weiteren können drei Wendehämmer einer Auswahl für Dreiaxser-Müllgroßraumfahrzeuge benutzt werden (siehe Beiblatt).

Sollte den Vorschriften der UVV der Entsorgungsfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht erfolgen. Somit müsste in der Planung ein Stellplatz im Straßeneinmündungsbereich für die Abfallbehälter berücksichtigt werden.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass gemäß des 56. Nachtrages zu den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen Müllbeseitigung (VBG § 16) Abfall nur dann abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ausgenommen ist ein kurzes Zurückstoßen, wenn es für den Ladevorgang erforderlich ist (z.B. bei Absetzkippern).

Abwägung:

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 04.3B Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben West sind keine öffentlichen Verkehrsflächen vorgesehen. Die Grundstücke liegen an einer ausreichend bemessenen öffentlichen Erschließungsstraße an deren Ende eine entsprechende Wendemöglichkeit vorhanden ist, die auch für Müllfahrzeuge geeignet ist. Die Vorschriften der RSAG für die Entsorgung sind hiermit ausreichend berücksichtigt.

zu T3: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

mit Schreiben vom 03.01.2011 (Eingang: 06.01.2011)

Stellungnahme:

Gegen die Planung bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird begrüßt, dass etwaiger Flächenbedarf für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet bzw. durch die Aufwertung von Forstflächen realisiert wird. Es ist aber sicher zu stellen, dass die beschriebenen Pflegemaßnahmen der blütenreichen Strauchhecke (BB1) wie beschrieben durchgeführt werden, um ein Überwuchern der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu verhindern.

Abwägung:

Die Pflege der blütenreichen Strauchhecke wird durch den Investor bzw. durch einen von ihr benannten Ansprechpartner überwacht, so dass ein Überwuchern der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen vermieden wird.

zu T4: Rhein-Sieg-Kreis, Regional- / Bauleitplanung
mit Schreiben vom 01.02.2011 (Eingang: 07.02.2011)

Stellungnahme:

a) Hochwasserschutz:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Hochwasserfall eine Gefährdung von Anlagen im Planbereich durch aufsteigendes Grundwasser (Qualmwasser) bzw. durch drückendes Grundwasser sowie eine Überschwemmungsgefährdung bei extremen Abflussereignissen, die das Jahrhunderthochwasser der Bröl überschreiten, nicht ausgeschlossen werden kann. Durch die Bauherren ist eine eigenverantwortliche Bauvorsorge zu treffen.

b) Abwasserbeseitigung:

Es wird darauf hingewiesen, dass das geplante Versickerungsbecken von den Stadtbetrieben Hennef AöR im Rahmen der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 LWG zu betreiben ist. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis ist beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu beantragen.

c) Bodenschutz:

Der im Plangebiet vorhandene Boden ist als schutzwürdiger Boden in die Landeskartierung aufgenommen. Der vorhandene natürliche Boden wird z.B. durch Versiegelung, Verdichtung oder Umlagerung beeinträchtigt.

Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Im Umweltbericht sind die Eingriffe in den Boden als z.T. erheblich beschrieben worden. Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen sind dargestellt worden. Es wird empfohlen, die Maßnahmen mit dem Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“, LABo 2009, abzugleichen und ggf. anzupassen.

Abwägung:

Zu a) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Nähe zur Bröl extreme Grundwasserstände nicht ausgeschlossen werden können und dass der Bau von Kellergeschossen daher generell nicht zulässig ist. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn eine entsprechende bautechnische Ausführung und Abdichtung (z.B. Weiße Wanne) erfolgt. Das Risiko liegt dann aber auf Seiten der Bauherren. In den Textlichen Festsetzungen zum

Bebauungsplan erfolgt der Hinweis zum Bau der Kellergeschosse analog.

Zu b) Das Versickerungsbecken entfällt. Das Regenwasser wird in die vorhandene Versickerungsanlage der Stadtbetriebe Hennef AöR östlich des Plangebietes eingeleitet. Die Flächen des Plangebietes sind bei der Bemessung dieser Anlage bereits berücksichtigt worden.

Zu c) Im Umweltbericht wird der Eingriff in das Schutzgut Boden detailliert beschrieben und anhand eines Bewertungsverfahrens der Eingriff in den Boden zusätzlich bewertet. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auch als bodenverbessernde Maßnahmen vorgesehen und entsprechen den Maßnahmen, die im Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ empfohlen werden. Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu einer Nutzungsex intensivierung von Boden und somit zu einer Verminderung negativer bodenphysikalischer und bodenchemischer Einflüsse. Durch den Umbau von Fichtenforst in Laubwald standortangepasster, tief wurzelnder Arten wird das Puffervermögen des Bodens für versauernd wirkende Einträge erhöht und die Erosion vermindert.

zu B1: Initiative gegen eine weitere Bebauung des Flutgrabens in Hennef-Bröl
mit Schreiben vom 01.02.2011 (Eingang: 04.02.2011) mit 15 Unterschriften

1. Stellungnahme:

Der Änderungsentwurf ist städtebaulich nicht erforderlich und gerechtfertigt, weil in Hennef im Allgemeinen und in der Ortslage Bröl im Besonderen kein Bedarf an weiteren Wohnbauflächen besteht.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden und eine „Außenentwicklung“ erst nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten in Betracht gezogen werden.

1. Abwägung:

Die Ortslage Bröl weist nach wie vor nur ein geringes Angebot an freien, bebaubaren Grundstücken auf. Durch die Planung werden in Bröl fünf Baugrundstücke für freistehende Einfamilienhäuser geschaffen.

Den Anforderungen an flächensparendes und ökologisches Bauen wird gerade mit der Ausweisung von Wohnbaufläche an dieser Stelle Rechnung getragen, weil die Erschließung der Grundstücke bereits vollständig vorhanden ist. Eine Außenentwicklung liegt hier also nicht vor.

2. Stellungnahme:

Der Änderungsentwurf wird den Anforderungen des Abwägungsgebots nicht gerecht, da die Belange des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes außer Acht gelassen werden.

2. Abwägung:

Sowohl die Belange des Umweltschutzes als auch die Belange des Hochwasserschutzes wurden eingehend untersucht und entsprechend den Ergebnissen der Fachingenieure in den Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Die geplante Bebauung wurde bereits im Vorfeld im Hinblick auf Landschafts- und Hochwasserschutz sowie den Städtebau auf ein vernünftiges Maß reduziert. Die Baugrundstücke wurden ca. 30 m vom Weg „Am Brölbach“ abgerückt.

In den Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird der Bau von Kellern ausgeschlossen. Bei entsprechender bautechnischer Ausführung und Vorkehrungen zur Abdichtung (z.B. weisse Wanne) sind jedoch Ausnahmen möglich, wobei das Risiko auf Seiten der Bauherren liegt.

Die ursprünglich angedachte Versickerungsfläche unmittelbar nördlich des Weges „Zum Brölbach“ entfällt, da das zu versickernde Regenwasser der Plangrundstücke bei der Bemessung der Versickerungsfläche östlich des Plangebietes bereits berücksichtigt wurde. Die Plangrundstücke werden an diese Versickerungsfläche angeschlossen.

3. Stellungnahme:

Der Änderungsentwurf birgt für die Stadt Hennef und auch die einzelnen Ratsmitglieder aufgrund dessen (Stellungnahmen 1 und 2) nicht übersehbare Haftungsrisiken.

3. Abwägung:

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens werden alle notwendigen Untersuchungen durchgeführt, um sowohl für die künftige Wohnbevölkerung als auch für die Natur gesunde Verhältnisse zu schaffen bzw. zu erhalten. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden in der Planung und in den Textlichen Festsetzungen entsprechend berücksichtigt. Hieraus resultieren u.a. auch die Festsetzungen hinsichtlich des Baus von Kellern.

Das Risiko beim Bau von Kellern liegt ausschließlich beim Bauherren selbst. Hierauf wird in den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ausdrücklich hingewiesen. Eine Haftung der Stadt und der Ratsmitglieder bei Hoch- und Qualmwasserschäden ist somit auszuschließen.

1.3 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB

zu T1: Landwirtschaftskammer NW

mit Schreiben vom 15.04.2011 (Eingang: 18.04.2011)

Stellungnahme:

Gegen die Planung bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis keine grundsätzlichen Bedenken.

Der bewirtschaftende Landwirt sollte rechtzeitig, vor Inanspruchnahme der Flächen, informiert werden, damit keine förderrechtlichen Nachteile entstehen.

Begrüßt wird die externe Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahme durch den Umbau von Wald, so dass keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen werden.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der bewirtschaftende Landwirt ist zugleich Eigentümer der Fläche und wird durch den Investor ständig über den aktuellen Stand des Verfahrens auf dem Laufenden gehalten.

zu T2: Rhein-Sieg-Kreis Amt 61 - Planung
mit Schreiben vom 16.05.2011 (Eingang: 18.05.2011)

Stellungnahme:

Hochwasserschutz:

Der Planbereich grenzt an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Bröl. Es wird darauf hingewiesen, dass im Hochwasserfall eine Gefährdung von Anlagen im Planbereich durch aufsteigendes Grundwasser (Qualmwasser) bzw. durch drückendes Grundwasser sowie eine Überschwemmungsgefährdung bei extremen Abflussereignissen, die das Jahrhunderthochwasser der Bröl überschreiten, nicht ausgeschlossen werden kann.

Darauf sollte bereits in den Textlichen Festsetzungen hingewiesen werden.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Nähe zur Bröl extreme Grundwasserstände nicht ausgeschlossen werden können und dass der Bau von Kellergeschossen daher generell nicht zulässig ist. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn eine entsprechende bautechnische Ausführung und Abdichtung (z.B. Weiße Wanne) erfolgt. Das Risiko liegt dann aber auf Seiten der Bauherren. In den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan erfolgt der Hinweis zum Bau der Kellergeschosse analog.

2. **Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV.NRW.S.688) werden der Bebauungsplan Nr. 04.3B Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben mit Text als Satzung und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

5.9	Generalwegebau; Vereinbarung mit der Forstbetriebsgemeinschaft Hennef	153
-----	--	-----

Auf Empfehlung des Bauausschusses beschloss der Rat der Stadt Hennef einstimmig:

1. Dem Generalwegebauplan 2011 bis 2020 und der Vereinbarung wird zugestimmt.
2. Die entsprechenden Mittel für die anteiligen Instandsetzungskosten sowie für den jährlichen Unterhaltsbeitrag bis einschl. 2020 sind einzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.10	Straßenbeleuchtung in der Stoßdorfer Straße, zwischen Bonner Straße und Schützenstraße im Rahmen der Leitungsverlegungen; Zustimmung zum Bauprogramm	154
------	---	-----

Auf Empfehlung des Bauausschusses beschloss der Rat der Stadt Hennef einstimmig:

1. In der Stoßdorfer Straße wird von der Straße Am Kuckuck bis zur Schützenstraße die Beleuchtungsanlage (Beleuchtungstyp: HELLUX 131) erstellt.
2. Die Beleuchtungsmaßnahme ist auszuschreiben und zu vergeben.
3. Die für die Herstellung der Beleuchtungsanlage erforderlichen Mittel sind zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.11	Beschluss einer außerplanmäßigen Auszahlung hier: Erweiterung Gehweg Meiersheide	155
------	---	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich:

Der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 45.000 € zur Erweiterung des Gehweges entlang der Turnhalle der Gesamtschule Meiersheide wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Enthaltungen: Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen.

Gegenstimmen: Fraktion „Die Unabhängigen“.

Die übrigen Fraktionen stimmten der Beschlussvorlage zu.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

5.12	Beschluss einer außerplanmäßigen Auszahlung hier: Freigabe des Wirtschaftsweges zwischen der Gesamtschule Meiersheide und der Lise-Meitner-Straße für den öffentlichen Verkehr	156
------	---	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 22.000 € für die Freigabe des Wirtschaftsweges zwischen der Gesamtschule Meiersheide und der Lise-Meitner-Straße für den öffentlichen Verkehr wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.13	Beschluss einer überplanmäßigen Aufwendung; hier: Bruchsteinsanierung am Katharinenturm in 53773 Hennef - Stadt Blankenberg	157
------	--	-----

Frau Keuenhof (CDU - Fraktion) bat die Verwaltung darum, zukünftig den Namen

Hennef - Stadt Blankenberg

für den Hennefer Ortsteil zu verwenden und nicht nur Hennef - Blankenberg.

Herr Precker (SPD – Fraktion) fragte nach, ob bei der Sanierung des Katharinenturmes die dort direkt angebrachten Verkehrsschilder zurückgebaut werden könnten. Er begründete dies damit, dass die Schilder beim Anblick des Turmes oder auf Fotografien stets negativ auffielen.

Der Bürgermeister sagte eine Prüfung zu.

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Der überplanmäßigen Aufwendung in Höhe von 160.000 € für die Bruchsteinsanierung am Katharinenturm in 53773 Hennef - Stadt Blankenberg wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.14	Beschluss einer überplanmäßigen Aufwendung; Sicherheitskonzept Mehrzweckhalle Meiersheide	158
------	--	-----

Der Rat der Stadt Hennef beschloss einstimmig bei einer Enthaltung aus der Fraktion „Die Unabhängigen“:

Der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 12.000 € für die Erstellung und Implementierung eines Sicherheitskonzeptes für die Mehrzweckhalle Meiersheide wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.15	Durchführung einer Einwohnerfragestunde; Antrag der SPD - Fraktion vom 16.05.2011	159
------	--	-----

Der Rat der Stadt Hennef beschloss einstimmig, dass in der nächsten Sitzung des Stadtrates am 10.10.2011 eine Einwohnerfragestunde gemäß § 19 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) durchgeführt wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.16	Kampagne Fairtrade-Stadt Antrag des Vereins Agenda 21 der Stadt Hennef (Sieg) e.V.	160
------	---	-----

Auf Empfehlung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz beschloss der Rat der Stadt Hennef (Sieg) einstimmig:

Die Stadt Hennef beteiligt sich an der Internationalen Kampagne zur Förderung eines Fairen Handels und strebt den Titel „Fairtrade-Stadt“ an. Die Kriterien sind als Anlage beigefügt. Sobald alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird der Titel offiziell durch ein Schreiben der Stadt beantragt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.17	Feststellung des Jahresabschlusses 2008, Verwendung des Jahresüberschusses 2008, Entlastung des Bürgermeisters	161
------	---	-----

Herr Pipke übergab die Sitzungsleitung für diesen Tagesordnungspunkt an Herrn Wallau.

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschloss der Rat der Stadt Hennef (Sieg) einstimmig:

Der Rat der Stadt Hennef stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2008 (Beschluss vom 10.02.2011) gem. § 41 Abs. 1 j) i. V. m. § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW fest.

Der Jahresüberschuss 2008 in Höhe von 2.550.238,16 € wird gemäß § 96 Abs. 1 S. 2 GO NRW der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 41 Abs. 1 j) i. V. m. § 96 Abs. 1 S. 4 GO NRW Entlastung erteilt, da die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.18	Feststellung des Jahresabschlusses 2009; Verwendung des Jahresüberschusses 2009; Entlastung des Bürgermeisters	162
------	---	-----

Herr Pipke übergab die Sitzungsleitung für diesen Tagesordnungspunkt an Herrn Wallau.

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschloss der Rat der Stadt Hennef (Sieg) einstimmig:

Der Rat der Stadt Hennef stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2009 gem. § 41 Abs. 1 Ziff. j in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW fest.

Der Jahresüberschuss 2009 in Höhe von 666.107,62 € wird gem. § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Dem Bürgermeister wird gem. § 41 Abs. 1 Ziff. j in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW Entlastung erteilt, da die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6	Anfragen	
---	-----------------	--

Die Anfragen der Ratsmitglieder wurden von der Verwaltung beantwortet.

7	Mitteilungen	
---	---------------------	--

7.1	Rettungsdienstbedarfsplan für den Rhein-Sieg-Kreis	
-----	---	--

Gemäß Geschäftsordnungsbeschluss wurde dieser TOP als ordentlicher

Tagesordnungspunkt behandelt.

Herr Schmitz (FDP – Fraktion) fragte nach, warum insbesondere die Ortschaften Fernegierscheid und Eichholz nicht dem Versorgungsbezirk Hennef zugeordnet werden. Nach Ansicht von Herrn Schmitz sind beide Ortschaften über die B 8 - und damit von Hennef aus - schneller zu erreichen als von Eitorf.

Antwort der Verwaltung:

Nach Rücksprache mit der Abteilung Bevölkerungsschutz beim Rhein-Sieg-Kreis, basiert die Zuordnung der einzelnen Ortschaften (außer den genannten Ortschaften gehört hierzu auch noch Hülscheid) auf den durchgeführten Fahrten des Sachverständigen. Diese Ortschaften sind derzeit von Eitorf schneller erreichbar. Anders wird es aussehen, wenn eine weitere Rettungswache ihren Betrieb aufnehmen wird. Dann würden die Erreichbarkeiten in den angesprochenen Versorgungsbezirken nochmals überprüft werden.

Klaus Pipke
Vorsitzender

Monika Frey
Schriftführerin